

Antrag auf Notbetreuung

in Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort) des Eigenbetriebes DeKiTa

Beanspruchung der Notbetreuung für folgende(s) Kind(er)

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Einrichtung
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Einrichtung
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Einrichtung
aktuelle Wohn-/Meldeanschrift			
Straße, Hausnummer		PLZ Wohnort	

Sorgeberechtigte Person(en)/Erreichbarkeit

A

Name, (Geburtsname)	Vorname(n)		
Ausgeübte Tätigkeit		PLZ Ort der Beschäftigung	
Arbeitgeber/Beschäftigungsstelle (Name/Bezeichnung Anschrift)			
ständige Erreichbarkeit (Telefon)	E-Mail (für Rücklauf der bestätigten/abgelehnten Anträge auf Notbetreuung)		

B

Name, (Geburtsname)	Vorname(n)		
Ausgeübte Tätigkeit		PLZ Ort der Beschäftigung	
Arbeitgeber/Beschäftigungsstelle (Name/Bezeichnung Anschrift)			
ständige Erreichbarkeit (Telefon)	E-Mail		

Selbsterklärung zum Vorliegen der Voraussetzungen (Zutreffendes ist angekreuzt/eingetragen)

Hinweis: Ein Anspruch setzt voraus, dass alle vier Bedingungen erfüllt sind

<input type="checkbox"/> uns/mir ist trotz intensiver Bemühungen keine alternative private Betreuung möglich	
<input type="checkbox"/> meine/unsere oben beschriebene Tätigkeit lässt keine flexible Arbeitsgestaltung zu (Bsp. Home-Office, Wechselschicht)	
<input type="checkbox"/> Person A und / oder B zählt zu den unentbehrlichen Schlüsselpersonen* einer kritischen Infrastruktur	
<input type="checkbox"/> als alleinerziehende Person benötige ich aufgrund der Berufstätigkeit eine Betreuung	
<input type="checkbox"/> wir sind nicht wesentlich infiziert, sind keine Kontaktpersonen und waren nicht innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland	
Besondere Hinweise (z. B. selbständig tätige Person)	
Datum und Unterschrift des/der sorgeberechtigten Person A	Datum und Unterschrift des/der sorgeberechtigten Person B

Bestätigung/Bewertung der Arbeitgeber bzw. des Dienstvorgesetzten (auch wenn beide die Voraussetzung erfüllen)

A ist unentbehrliche Schlüsselperson* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	B ist unentbehrliche Schlüsselperson* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Eine Freistellung des Arbeitnehmers ist nicht möglich.	<input type="checkbox"/> Eine Freistellung des Arbeitnehmers ist nicht möglich.
Eine flexible Arbeitsgestaltung ist möglich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Eine flexible Arbeitsgestaltung ist möglich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Datum/Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person/Stempel	Datum/Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person/Stempel
Tel.-Nr. für Rückfragen:	Tel.-Nr. für Rückfragen:

• Planung der Notbetreuung

Bei Bestätigung Ihres Anspruches auf Notbetreuung benötigen wir zur genauen Personaleinsatzplanung die Angabe zu den Anwesenheitszeiten Ihres/Ihrer Kindes/Kinder. Dazu geben Sie bitte die konkreten Anwesenheitszeiten Ihres Kindes tagtäglich an. Beachten Sie dazu, dass sich die Betreuungszeit auf die aktuell geltenden Öffnungszeiten beschränkt und dass Sie für diese Tage die Anmeldung zur Essensversorgung bei RWS erneut vornehmen müssen. Dazu nutzen Sie die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

https://ibs.rws-cateringservice.de/IBS_/#/login
per Email: kundenservice@rws-cateringservice.de
telefonisch 0341 / 917 03 85

Zur Angabe der genauen Zeiten der Inanspruchnahme nutzen Sie bitte unser Formular "Betreuungszeiten in der Notbetreuung".

* Unentbehrliche Schlüsselpersonen

Anspruch auf Notbetreuung besteht, wenn nur einer der Personenberechtigten in folgenden Bereichen tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an der Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personenberechtigten aufgrund der eigenen Berufstätigkeit nicht abgesichert werden kann. **Unentbehrliche Schlüsselpersonen** sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen, pflegerischen und pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Lebens dient:

- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen, Dienstleistungen der Körperpflege z.B. auch Physio-, Ergo- und Logotherapien sowie Podologie - medizinische Fußpflege und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;
- Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;
- notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;
- Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Distanz- und Notbetriebes, alleinerziehende Berufstätige, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
- Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

Außerdem haben Betreuungsanspruch:

- Alle Schülerinnen und Schüler mit speziellen sonderpädagogischen Förderbedarf sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind
- Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben
- Kinder, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde.

Anspruch auf Notbetreuung wurde bestätigt:

ja nein

Datum, Unterschrift des Trägers, Stempel